

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. September 1961

200/A.B.

zu 229/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. W i t - h a l m und Genossen, betreffend Leistungen des Bundes an die verstaatlichten Unternehmungen und Leistungen der verstaatlichten Unternehmungen an den Bund, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K l a u s folgendes mit:

Zu Punkt 1. Welche Leistungen in Form von Dividenden und gewinnabhängigen Steuerzahlungen sind seit Inkrafttreten des ersten Verstaatlichungsgesetzes von den dort angeführten Unternehmungen und Betrieben in den einzelnen Jahren dem Bund zugeflossen? Wie groß sind die Steuerrückstände dieser Betriebe?/:

Bis Ende 1955 haben Dividendenzahlungen der verstaatlichten Unternehmungen, die durch das Verstaatlichungsgesetz, BGBl.Nr.168/46, erfaßt worden sind, nicht stattgefunden. Von 1956 bis 1960 einschließlich sind an Dividenden S 807,292.500,- an den Bund abgeführt worden. Hier von entfallen S 193,000.000,- auf die drei verstaatlichten Banken. Die gesamte Dividendenleistung verteilt sich auf die einzelnen Haushaltsjahre wie folgt:

	dav. Industrie
1956 .....	S 32,258.000,-
1957 .....	( 32,258.000,-)
1958 .....	S 99,760.000,-
1959 .....	( 99,760.000,-)
1960 .....	S 192,275.000,-
	( 192,275.000,-)
	S 215,157.500,-
	( 215,157.500,-)
	S 267,842.000,-
	( 267,842.000,-)
	S 807,292.500,-

Zu 2. In welcher Höhe sind Bundesmittel den genannten Unternehmungen in Form von Kapitalsinzahlungen, Bundesdarlehen (unter gezielter Anführung der unverzinslichen), Leistungen aus dem Investmentfonds, ERP- und SAC-Darlehen, Haftungsübernahmen gemäß dem Bundesfinanzgesetz, Nachlaß von Kontrollbankschulden (§ 221. Verstaatlichungsdurchführungsgesetz) im angeführten Zeitraum zugewendet worden?/:

Auf die Frage nach den Leistungen der verstaatlichten Unternehmungen in Form von gewinnabhängigen Steuern und den Steuerrückständen dieser Unternehmungen vermag das Bundesministerium für Finanzen aus Erwägungen grundsätzlicher Art, insbesonders wegen des Steuergheimnisses nicht einzugehen.

## 2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 14. September 1961

An Bundesmitteln sind den durch das Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichten Unternehmungen zugeführt worden:

a) Kapitaleinzahlungen (bis Ende 1960)	S 342,354.551,62
b) Bundesdarlehen (Ende 1960 noch ausstehend)	S 835,977.226,85
c) Investitionsfonds, Kapitaleinzahlungen	S 1,000.000,--
d) Investitionsfonds, Darlehen	S 23,000.000,-
e) ERP- und SAC-Darlehen	S 2.906,404.000,-
f) Nachlaß von Kontrollbankschulden	S 126,726.680,56
hiezu kommen Haftungsübernahmen auf Grund des Bundesfinanzgesetzes für Kredite im Gesamtbetrag von	S 177,000.000,--

Der Bund ist als Darlehensgeber gegenüber verstaatlichten Unternehmungen meist dann aufgetreten, wenn eine wirtschaftliche Notlage dies erforderte. Von der oben genannten Summe der Bundesdarlehen ist daher nur ein verhältnismäßig kleiner Teil, nämlich rund 30 Millionen Schilling, zu verzinsen. Die übrigen Darlehen sind teils unverzinslich gewährt worden, teils ist die Festsetzung der Bedingungen noch in Behandlung.

Zu 3. Wieviel von den angeführten Kapitaleinzahlungen erfolgten durch Streichung von Bundesdarlehen oder Gewährung sonstiger Nachlässe?:

Von der unter 1. genannten Summe stellen S 213,947.000,- jene Beträge dar, die zunächst als Bundesdarlehen gewährt, später aber in Gesellschaftskapital umgewandelt worden sind.

Zu 4. Ist es richtig, daß die verstaatlichten Unternehmungen beim Nachlaß von Kontrollbankschulden und bei der Gewährung von ERP- und SAC-Krediten sowie von Ausfuhr-Förderungskrediten gegenüber privaten Unternehmungen einer Bevorzugung teilhaftig wurden, wenn ja, worin bestand diese?:

Bei der Gewährung von ERP- und SAC-Krediten haben die verstaatlichten Unternehmungen gegenüber privaten Unternehmungen insoferne eine Bevorzugung erfahren, als von den verstaatlichten Unternehmungen in fast allen Fällen keine Kosten verursachenden Kreditsicherheiten (z.B. Hypotheken) verlangt wurden. Man begnügte sich bei den verstaatlichten Unternehmungen mit der Abgabe einer Belastungs- und Veräußerungsverzichtserklärung hinsichtlich des gesamten Firmenrealbesitzes, vorbehaltlich einer späteren generellen Regelung der von den verstaatlichten Betrieben zu stellenden Sicherheiten. Bei der Gewährung von Ausfuhrförderungskrediten sind verstaatlichte Unternehmungen, abgesehen von einem Einzelfall, in dem wegen der schwierigen finanziellen Lage des Unternehmens von sonst geübten Gepflogenheiten abgewichen wurde, nicht bevorzugt worden.

-.-.-.-.-